

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 17

Artikel: Gewerbegesetzgebung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunfhandwerker und Techniker.

VI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 26. Juli 1890.

Er scheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Senn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Der Mensch hilft sich selbst am besten. Er muß wandeln, sein Glück zu suchen;
Er muß zugreifen, es zu fassen; günstige Götter können leiten, segnen.

Gewerbegegesetzgebung.

Die Genfer Arbeiterschaft wendet sich mit einer im „Journ. de Gen.“ veröffentlichten Eingabe an den Bundesrat, um diese Behörde vertraut zu machen mit den Wünschen der Arbeiter in Betreff einer Arbeiter- und Gewerbegegesetzgebung, mit deren Entwerfung sich, wie man höre, zur Zeit der Bundesrat beschäftige. Sie glauben nämlich nicht, daß es gelingen werde, ohne deren Kenntniß etwas Segensreiches zu schaffen. Den Haupttheil der Denkschrift bildet der aus 11 Deßideraten bestehende Wunschzettel. Er lautet wie folgt:

„In jedem Handwerk soll ein Meister- und Arbeiterverband bestehen. Diese Verbände umfassen je Meister und Handwerker desselben Handwerks in einem abgegrenzten Bezirk.

Der Staat sorgt für Gründung dieser Verbände in jedem der Bezirke. Die Verbände bilden sich nach Gesetzesvorschrift und erwerben durch Eintragung ins amtliche Handelsregister die Eigenschaft der juristischen Person.

Sie erneuern ihren Vorstand und gestalten ihre innere Organisation nach Satzungen, welche von der absoluten Mehrheit der Mitglieder berathen und angenommen sein müssen.

Das Feld ihrer Thätigkeit erstreckt sich nicht über den Bezirk hinaus, dem sie angehören.

Die Meister- und Arbeiterverbände haben die Aufgabe, ein Arbeits- und Lohnreglement aufzustellen, welches der Abstimmung unter den Mitgliedern der Organisation muß unterbreitet werden. Dieses Reglement muß nach seiner Annahme durch die Lokalbehörde bestätigt werden und erhält dadurch Gesetzeskraft für den Handwerksverband bis zur Erzeugung durch ein anderes Statut.

Die Reglemente sollen die höchste Zahl der Arbeitsstunden und des Mindestbetrag des Lohnes per Tag unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Arbeitern und Angestellten festsetzen. Sie haben die hygienischen Bestimmungen aufzustellen, welche sowohl in den Rohstoffmagazinen als in den zur Verarbeitung bestimmten Maschinenräumen gelten sollen.

Gleicherweise haben sie in jedem Handwerk für Männer, Frauen und Kinder die Anstellungsbedingungen zu normiren und die Stipulationen der Lehrverträge für beide Geschlechter festzusetzen.

In Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter betrachten die Gerichte als Basis für ihre Urtheile diese von den Verbänden angenommenen, behördlich genehmigten Reglemente.“

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!